



## Datenschutzordnung

Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany e.V.

### § 1

#### DATENERHEBUNG AUS VEREINSMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind im Wesentlichen juristische Personen und ähnliche Institutionen. Zur Pflege der Vereinsmitgliedschaft nimmt der Verein den Namen, die berufliche E-Mail-Adresse, die berufliche Telefonnummer sowie die berufliche Adresse samt Firma von Ansprechpartnern der Mitglieder auf; im Falle der Vorstandsmitglieder zusätzlich deren private Adresse, Geburtsdatum sowie Funktion im Verein. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und zur vereinsinternen Kommunikation (Einladungen, Vereinsinformationen etc.); im Falle der Vorstandsmitglieder zusätzlich für vereinsregisterrechtliche Pflichten genutzt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.
- (2) Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte bedient sich Verein eines Geschäftsbesorgers. Zwischen dem Verein und dem Geschäftsbesorger besteht ein Vertrag, der dem Geschäftsbesorger die Erhebung und Nutzung als abgeleitetes Recht aus Abs. 1 erlaubt. Der Geschäftsbesorger ist in gleichem Maße wie der Verein zum Datenschutz verpflichtet.

### § 2

#### SONSTIGE DATENERHEBUNG UND –NUTZUNG

Andere als die in § 1 genannten, datenschutzrechtlich schutzwürdigen Informationen werden vom Verein nur gespeichert und verarbeitet, soweit der Speicherung und konkreten Verwendung ausdrücklich zugestimmt wurde.

## § 3

### DATENVERNICHTUNG

Endet die Vereins- und oder Vorstandsmitgliedschaft und/oder die Zuordnung einer natürlichen Person zum Mitglied, werden der Name des Ansprechpartners, sowie bei Vorstandsmitgliedern auch deren private Adresse, Geburtsdatum ebenso die Funktion im Verein aus dem EDV-System gelöscht. Soweit personenbezogene Daten der betroffenen natürlichen Person, die Kassenverwaltung und/oder die Vorstandsmitgliedschaft betreffen, werden diese Daten gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre weiter aufbewahrt. Der Zeitraum beginnt ab der wirksamen Beendigung des konkreten Vereinsbezugs.

Halle (Saale), den 14.05.2018